

Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof im OT Zeisholz

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) und des § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), geändert durch Gesetze vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86, ber. S. 186), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 25. August 2003 (GVBl. 330), vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 08.03.2007 mit Beschluss Nr. 205-31/2007 nachfolgende Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof des Ortsteils Zeisholz beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt ausschließlich für den kommunalen Friedhof des Ortsteiles Zeisholz.

§ 2 - Grabarten

1. Auf dem Friedhof Zeisholz können folgende Gräber zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Einzelgräber
 - b) Urnengräber
 - c) Doppelgräber.
2. Die Lage der einzelnen Gräber richtet sich nach beigefügter Lageskizze, welche Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.
3. Die Fläche an der Ostseite des Friedhofsgeländes, zwischen Eingangstor und Trauerfeierhalle, ist als mögliche Bedarfsfläche für ein Urnensammelgrab freizuhalten.

§ 3 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Ober- und Unterkante der Grabstätten müssen entsprechend der Art der jeweiligen Grabreihe eine Linie bilden.
2. Bei Einzel- und Urnengräbern stehen die Grabsteine auf einem Sockel außerhalb der Einfassung.
3. Die Einfriedungen der Doppelgräber sind so zu gestalten, dass an der Mitte der Einfriedungsvorderseite eine „Eingangschwelle“ einzuarbeiten ist.

§ 4 - Grababstände

1. Einzelgräber: Der Abstand zwischen den Einzelgräbern beträgt 0,90 m.
Der Abstand der Grabreihen beträgt 1,00 m von der Einfassung bis zum Grabstein der nächsten Reihe.
2. Urnengräber: Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt 0,50 m.
Der Abstand der Grabreihen beträgt 0,80 m von der Einfassung bis zum Grabstein der nächsten Reihe.
3. Doppelgräber: Die Grabstellen sind ohne Abstände herzurichten.

§ 5 - Grabgrößen

1. Einzelgräber: Länge der Einfassung (ohne Stein): 1,75 m
 Länge der Grabstelle (mit Stein) 2,00 m
 Breite der Einfassung: 0,80 m
2. Urnengräber: Länge der Einfassung (ohne Stein): 0,60 m
 Länge der Grabstelle (mit Stein): 0,95 m
 Breite der Einfassung: 0,60 m
3. Doppelgräber: Die Länge und Breite der Einfriedungen sind den jeweiligen Größen innerhalb der Grabreihen anzugleichen.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung von 5,00 € bis 35,00 € oder mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Schwepnitz, den 12.03.2007

Driesnack
Bürgermeister (Siegel)